

# Rainer Zaczyk – „Recht und Leben“

Prof. Dr. Bettina Noltenius, Passau\*

*Der Titel meines Beitrages „Recht und Leben“ ist ein von mir „geborgter“<sup>1</sup> Titel aus dem „Schluss“ der Monographie von Rainer Zaczyk „Selbstsein und Recht“ (2014).*

*Als ich vor längerer Zeit der Redaktion des Bonner Rechtsjournals schnell und leichtfertig zugesagt habe, einen Beitrag zum akademischen Werdegang von Rainer Zaczyk für die Sonderausgabe des Bonner Rechtsjournals anlässlich seiner Emeritierung zu leisten, war ich mir noch nicht der Schwierigkeit und Verantwortung bewusst, die ein solches Unterfangen mit sich bringt. Insbesondere eine bloße Aufzählung der Eckdaten und seiner Veröffentlichungen sowie Vorträge ließe nicht erkennen, was den akademischen Lehrer und Wissenschaftler Zaczyk ausmacht. Ich möchte daher nach einer kurzen Darstellung seines Werdegangs versuchen (es kann nur ein Versuch sein!), anhand ausgewählter Textstellen aus einzelnen Beiträgen sein wissenschaftliches Denken und Arbeiten nachzuzeichnen. Dabei sei es mir erlaubt, in großen Teilen Zaczyk selbst zu Wort kommen zu lassen.*

## A.

Rainer Zaczyk wurde am 27. April 1951 in Alzenau (Unterfranken) geboren, machte 1970 Abitur und studierte im Anschluss an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main Rechtswissenschaft; 1975 legte er dort sein Erstes Juristisches Staatsexamen ab. Nach seinem Zweiten Juristischen Staatsexamen 1978 war er zunächst bis 1983 wissenschaftlicher Angestellter, ab 1984 (von 1983 bis 1984 war er Habilitationsstipendiat der DFG) Hochschulassistent am Institut für Kriminalwissenschaften bei Ernst Amadeus Wolff an der Universität Frankfurt am Main. 1980 promovierte er mit der von Wolff betreuten Arbeit „Das Strafrecht in der Lehre J. G. Fichtes“ (1981

erschieden bei Duncker & Humblot). Mit der Schrift „Das Unrecht der versuchten Tat“ (1989 ebenfalls bei Duncker & Humblot erschienen) und seinem Probevortrag „Bindungswirkungen eines rechtskräftigen Strafurteils für das materielle Strafrecht“ (veröffentlicht im GA 1988, S. 356 ff.) habilitierte er sich 1987 in Frankfurt am Main. Er erhielt die *venia legendi* in den Fächern Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie. 1988 übernahm er eine Professur an der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg. 1993 folgte er einem Ruf an die Universität Trier und bekam dort als Nachfolger von Knut Amelung einen Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie. 1997 lehnte er einen Ruf an die Universität Hamburg ab, ging 2002 als Nachfolger von Günther Jakobs an die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und ist dort bis heute Geschäftsführender Direktor des Rechtsphilosophischen Seminars. Im Sommersemester 2011 war er Fellow im Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“. In dieser Zeit verfasste er die Schrift „Selbstsein und Recht“, die 2014 bei Klostermann in der Reihe „recht als kultur“ des Käte Hamburger Kollegs erschien. Die veröffentlichten Beiträge sollen hier nicht beziffert werden. Hingewiesen sei nur darauf, dass zahlreiche selbständige Schriften und Aufsätze ins Spanische, Japanische und Koreanische übersetzt wurden.

Dass für Rainer Zaczyk die Studierenden und die Lehre von großer Bedeutung sind, zeigt sich darin, dass ihm 2012 der Lehrpreis der Universität Bonn verliehen wurde und seit 2012 immer wieder der Lehrpreis des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Aber auch unabhängig von jeglicher Preisverleihung ließen die Studierenden Zaczyk in vielerlei Weise ihre Zuneigung spüren: Unvergessen etwa ein Konzert, das Trierer Studierende (Orchester und Chor) aus Anlass seines Rufes nach Hamburg nach stundenlangen Proben als Überraschung für ihn im Audimax der Universität Trier aufführten, als eigentlich seine Strafrechtsvorlesung anstand und er sich anschickte, den Rücktritt vom Versuch zu erklären. Oder eine einzelne Rose, die Zaczyk beinahe verschämt auf seinem Vorlesungspult mit den Worten vorfand „In stiller Verehrung“. Oder ein „Pappzaczyk“ in Lebensgröße, der, einem Foto nachgebildet, mit Studierenden an verschiedenen Orten der Stadt auftauchte. Oder auch einfach nur die Tatsache, dass Rainer Zaczyk es bis zuletzt schaffte, seine Seminarräume auch dann zu füllen, wenn keine „Scheine“ am Ende der Veranstaltung

\* Die Autorin hat unter der Betreuung von Herrn Prof. Dr. Rainer Zaczyk sowohl promoviert als auch habilitiert und ist derzeit Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtsphilosophie an der Universität Passau.

<sup>1</sup> Auch der Begriff „geborgt“ ist ein von Zaczyk jüngst selbst in einer Rezension über die Dissertation von Matthias Wachter verwendeter (GA 2018, 340). Der Rezensent lässt am Ende seiner kritischen Auseinandersetzung mit dem Buch erkennen, dass der Titel der Dissertation „Das Unrecht der versuchten Tat“ „nur ein geborgter Titel“ ist (S. 343). Bezeichnenderweise lässt er offen, von wem Wachter den Titel „geborgt“ hat.

vergeben wurden. Nicht zuletzt diese Sonderausgabe des Bonner Rechtsjournals, das von Studierenden der Fakultät für ihn organisiert wurde, zeigt, wie sehr die Studierenden ihn als Professor schätzen, ja lieben.

## B.

Jachmann hat in einem Brief über Kant geschrieben: „Kant lebte wie er lehrte!“.<sup>2</sup> Bei Zaczyk lässt sich die Aussage dahingehend modifizieren, dass er das, was er lehrt, auch lebt und er lebt, was er lehrt. Seine Beliebtheit bei Studierenden rührt sicher auch daher, dass er es in großen Vorlesungen ebenso wie in rechtsphilosophischen Seminaren versteht, eine liberale Atmosphäre zu schaffen. Zaczyk verleiht jeder Stimme das gleiche Gewicht unabhängig davon, ob es sich dabei um die Stimme eines Studenten, Doktoranden, Habilitanden, Richters oder Universitätsprofessors handelt (m/w/d). Sein Ziel ist die gemeinsame Suche nach vernünftigen Begründungen im (Straf-)Recht. Jeder Teilnehmer wird in seinen Veranstaltungen als Person erkannt und anerkannt. In seinem Beitrag „Gerechtigkeit in der Universität“ schreibt Zaczyk: „Zwischen Menschen gibt es kein prinzipielles hoch oder niedrig, sondern in einem fundamentalen Sinn nur ein gleich zu gleich. Für das Denken und Wissen sind Schranken nicht mehr hinnehmbar, die von fremder Autorität gesetzt sind; gelten kann nur, was kritischer Prüfung standhält. Die Freiheit jedes Menschen ist das oberste Prinzip; es bestimmt seine Würde, es bestimmt die Gestalt von Institutionen, die nur soweit anzuerkennen sind, als sie sich mit diesem Prinzip vereinbaren lassen.“<sup>3</sup> Die Freiheit des Einzelnen zum Ausgangspunkt und Ziel des eigenen Handelns zu machen, hat Zaczyk nicht nur (theoretisch) gelehrt, sondern auch (praktisch), im Umgang mit Studierenden ebenso wie mit Doktoranden, Habilitanden und Kollegen gelebt. Zugleich ist Zaczyk ein geistreicher und wortgewandter Redner. Udo Di Fabio hat ihn einmal freundschaftlich als „Rampensau“ bezeichnet. In seinen Vorlesungen gibt es keine Power-Point-Präsentation; es werden auch nach der Veranstaltung keine Folien hochgeladen. Auf die Frage eines Teilnehmers, ob denn der besprochene Stoff wenigstens nach der Vorlesung im Internet hochgeladen werde, erwiderte Zaczyk (schlagfertig wie er ist): „Ich lade den Stoff während der Vorlesung in Ihren Kopf.“ Selbst in großen Veranstaltungen mit 400 bis 500 Studierenden schafft Zaczyk die Gratwanderung zwischen der Vermittlung des notwendigen Prüfungsstoffs, der Motivation der Teilnehmer zum eigenständigen Denken und zugleich einer niveaувollen Unterhaltsamkeit, ohne dabei die Ernsthaftigkeit des zu lehrenden Gegenstandes aus dem Blick zu verlieren.

Seine rechtsphilosophischen Seminare zeichnen sich dadurch aus, dass sie einen Kontrapunkt zum verschuldeten Jurastudium setzen und in ihnen – unabhängig vom „Schein“-Denken (im doppelten Sinne) – nach Rechtsprinzipien gesucht wird. Es werden gemeinsam Textstellen gelesen, ihr Inhalt zusammengefasst und anschließend über die Textstellen diskutiert. Man kann hier das wissenschaftliche Denken und Arbeiten Zaczyks zugleich beobachten und mitvollziehen: Die Suche nach dem Grund und der Begründung des Rechts erfordert eine genaue, in Teilen mühevollere Begriffsarbeit. In einer Rede zum 70. Geburtstag von Wilfried Küper erklärte Zaczyk: „Die Rechtssprache ist das Organ der Rechtsvernunft und ihr Kristallisationspunkt ist der Begriff – Begriff hier wohlverstanden nicht als Wort, als Form, als Hülse, sondern als sprachlich objektivierter Gedanke; jeder wahre Begriff enthält etwas Begriffenes.“ „Begriff“ ist damit wörtlich zu verstehen als Be-greifen. Man kann sagen, Zaczyk seziiert Texte oder auch das gesprochene Wort wie ein Histologe das Feingewebe. Es geht ihm um das Begreifen des Wahren und Richtigen unabhängig davon, ob eine Aussage von namhaften Autoren stammt oder nicht. „Mündigkeit im Denken besteht darin, eigene Einsicht in einem einheitlichen Denkraum zu erwerben. Kopernikus hatte die Sonne in den Mittelpunkt des Planetensystems gestellt, Kant hatte die Vernunft des Menschen zum Mittelpunkt des Denkens gemacht und deshalb seine Philosophie zu Recht als kopernikanische Wende des Denkens bezeichnet. Damit ist aber zugleich bewirkt worden, dass das Zentrum des Denkens nur die Vernunft allein sein kann, nicht aber können es Autoritäten sein (...)“.<sup>4</sup>

Die Texte Kants, Fichtes, Hegels usw. werden daher ebenso seziiert wie die Texte von Kollegen oder auch die Gesetzestexte selbst. Zaczyk wendet die Einsichten einer freiheitlichen Philosophie des Rechts (freilich mit den notwendigen Zwischenschritten) auf konkrete rechtliche Fragestellungen an und zeigt, dass die Rechtsphilosophie mitnichten eine bloß abstrakte Denkkonstruktion einer im Elfenbeinturm (konkret im 5. Stock des Westturms des Juridicums der Universität Bonn) fern von jeder Praxis thronenden Wissenschaft ist. Eine klare Begriffsarbeit ist nicht allein für die theoretische Analyse von Texten erforderlich, sondern ihrer bedarf es auch zur Lösung konkreter (praktischer) rechtlicher Fragestellungen. „Das Recht ist kein formal-logisches Gefüge abstrakter Sollenssätze, die erst in einem zweiten zusätzlichen Schritt mit dem Bewusstsein und der Lebenswirklichkeit der Menschen verbunden werden, sondern es ist selbst begriffene vernünftige Praxis. (...) Eine Theorie des Rechts ohne Praxis wäre leer, eine Praxis ohne Theorie wäre blind. Eine welt- und lebensfremde Theorie kann keine Theorie des Rechts sein und eine Praxis ohne systematische Rechtsbegriffe wäre nur das zufällige Spiel mit dem Schicksal von Menschen in der Verkleidung des

<sup>2</sup> Reinhold Bernhard Jachmann, Sechster Brief, in: Immanuel Kant. Sein Leben in Darstellungen von Zeitgenossen (2012), S. 124.

<sup>3</sup> Rainer Zaczyk, Gerechtigkeit in der Universität, in: Die gute Universität, Hrsg.: Müller/Hettich, Beiträge zu Grundfragen der Hochschulreform (2000), S. 73 (75).

<sup>4</sup> Selbstsein und Recht (2014), S. 23.

Rechts.“<sup>5</sup> In einem Beitrag zum „Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität“ vom 15.7.1992 macht Zaczyk anhand einzelner Regelungen des Gesetzes deutlich, dass eine auf „unbegriffene Alltagsgeschäftigkeit“ reduzierte Praxis dazu führt, dass ein Gesetz entsteht, das „weder der Theorie noch der Praxis genügt“.<sup>6</sup> Er setzt dabei an den vom Gesetzgeber selbst verwendeten Begriffen an, stellt sie in einen Zusammenhang mit rechtsstaatlichen Prinzipien und prüft dann die in der StPO enthaltenen einzelnen Vorschriften kritisch. Bereits zu Beginn des Textes weist er darauf hin, dass schon die Überschrift des Gesetzes „Gesetz zur *Bekämpfung* des illegalen Rauschgifthandels ...“ (Hervorhebung B. N.) weder in der Theorie noch in der Praxis haltbar und mit dem Verständnis eines rechtsstaatlichen Strafrechts daher nicht zu vereinbaren ist, sondern in ihr „viele gegenwärtig umlaufende Fehlvorstellungen über Strafrecht und Strafprozessrecht“ zum Ausdruck kommen. „Schon für das materielle Strafrecht eines Rechtsstaats ist es eine falsche Kennzeichnung, daß mit ihm Verbrechen ‚bekämpft‘ würden. Es konstituiert sie vielmehr erst als Tatbestände und verknüpft mit ihnen die Rechtsfolge ‚Strafe‘. Erst dies genügt dem Grundsatz des Art. 103 II GG; er – wie viele andere – wäre im höchsten Maße unsinnig, wenn es im Strafrecht um die effiziente Ausmerzung unerwünschten Verhaltens ginge. – Einmal in Kraft gesetzt, kann die Norm handlungsbestimmend für den Bürger wirken. Grundlage aber für staatliches Handeln ist sie erst wieder, wenn ein in ihr beschriebenes Delikt verwirklicht wurde, es also in Bezug auf diese Tat nichts mehr zu bekämpfen gibt, was nicht schon geschehen wäre.“ Auch mit „Regelungen des Strafprozessrechts etwas bekämpfen zu wollen, zeigt ein fundamental falsches Verständnis des Strafverfahrensrechts (...). Das Strafverfahren klärt rechtliche Verantwortung auf rechtliche Weise. Es setzt als Prozeß am Tatverdacht an und findet davon ausgehend eine Regelung, die als Verfahren auch demjenigen muß zugemutet werden können, der materiell unschuldig ist. Wird das Strafverfahren als Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung mißverstanden, so setzt man Fronten voraus, die in einem Rechtsstaat zwischen einem Beschuldigten und dem Staat nicht bestehen. Daher ist es ein Skandal, daß in der geänderten StPO unbefangen vom ‚Täter‘ die Rede ist, und das gleich an mehreren Stellen (§§ 98a I, 100c I Ziff. 1b, Ziff. 2 a.F. ; 163e).“<sup>7</sup>

In den zitierten Passagen wird damit deutlich, dass ein rechtsstaatliches Strafrecht verstanden als Einheit von Theorie und Praxis klare Begriffe fordert. Denn „das Recht ist in einem Rechtsstaat allgemeinverbindlich und auch -verbindend. Es ist nicht das Recht der Anwälte oder allgemein der rechtsanwendenden Berufe, sondern zunächst Recht für alle Bürger: Es muss auch dann noch Recht sein, wenn man für die Gegenseite auftritt.“<sup>8</sup> Auch das Strafrecht kann dann nicht verstanden werden als die „Erfindung einer Staatsmacht“<sup>9</sup>. „Als Rechtsinstitut gegenüber dem Gestraften kann sie (die Strafe, Anm. B. N.) nur begründet werden, wenn sie auf einem Rechtsverhältnis mit ihm aufruht, sonst ist sie bloße Gewalt ihm gegenüber. Strafe setzt also für ihre rechtliche Qualität eine vorverstandene Einheit zwischen dem Strafenden und dem Gestraften voraus.“<sup>10</sup> Dass das Strafrecht mit der Konstitution des freien Einzelnen verbunden ist und auch mit dem konkreten praktischen Leben des von Strafe Betroffenen wird an einer Stelle des auf der Strafrechtslehrertagung in Leipzig am 24.6.2011 gehaltenen Vortrags zum Thema „Die Notwendigkeit systematischen Strafrechts – Zugleich zum Begriff ‚fragmentarisches Strafrecht‘“ besonders verdeutlicht: „Das Recht hat durch seine Umsetzung in die Wirklichkeit immer auch eine anschauliche, wenn man so will: empirische Seite; es muss sich in der Lebenswirklichkeit von Menschen bewähren, muss vor ihrer Einsicht standhalten und kann nur deshalb ihnen gegenüber verantwortbar sein.“ An einem Beispiel wird die „Tragkraft rechtlicher Begründungen“ deutlich gemacht: „Es geht um den Moment, in dem ein zur Freiheitsstrafe Verurteilter seine Strafe antritt und zum ersten Mal von einem Vollzugsbediensteten in seine Zelle eingeschlossen wird. Das ist der Moment, in dem all das an seinen realen Endpunkt kommt, was Strafrechtslehrer in ihren Vorlesungen zum Allgemeinen und Besonderen Teil, zum Strafprozessrecht und (...) zum Strafvollzugsrecht vortragen. Alles Reden hat hier ein Ende, denn hier wird gehandelt. Man mag sich noch so schön tun im Pluralismus der Meinungen und im Relativismus der Werte und überhaupt im vermeintlichen Charme des Nichtwissens – das öffnet die Zellentür nicht. Es zeigt sich hier, dass das scheinbar theoretische Objekt der Strafrechtswissenschaft gar kein theoretisches Objekt ist, sondern ein Begründungszusammenhang, der in die Lebenspraxis von Subjekten mündet. Alle zum Strafrecht vorgetragenen Gedankengänge müssen vor dem Lebensernst dieser Situation standhalten – und das heißt: die Aussage tragen, dass hier Recht geschieht und nicht nach dem Verbrechen ein zweites Unrecht.“<sup>11</sup>

<sup>5</sup> Über Theorie und Praxis im Recht, in: FS-Dahs (2005), S. 33 (41).

<sup>6</sup> „Prozesssubjekte oder Störer? Die Strafprozeßordnung nach dem OrgKG – dargestellt an der Regelung des Verdeckten Ermittlers“, StV 1993, S. 490.

<sup>7</sup> A.a.O., S. 491. In Fußnote 25 liest man zu § 261 StGB: „Daß der Begriff der Geldwäsche mehr Milieu denn Niveau hat, sei am Rande bemerkt. Die oft geforderte Chancengleichheit zwischen Staat und organisiertem Verbrechen scheint auch eine Angleichung der verschiedenen Sprachebenen erforderlich zu machen.“ Typisch für Zaczyk ist auch das Setzen und Abfassen von gehaltvollen, manchmal auch mit Spitzen versehenen Fußnoten. So wurde er von einem Rezensionen seines Werkes „Selbstsein und Recht“ auch als „Fußnotenjunkie“ bezeichnet, „der eine Menge Anregungen und Hinweise unter dem Text versteckt.“

<sup>8</sup> Über Theorie und Praxis im Recht, in: FS-Dahs (2005), S. 33 (44).

<sup>9</sup> Prozesssubjekte oder Störer? Die Strafprozeßordnung nach dem OrgKG – dargestellt an der Regelung des Verdeckten Ermittlers“, StV 1993, S. 490 (S. 491).

<sup>10</sup> Strafrecht als Wissenschaft an der Universität, in: Festgabe für Otto Theisen (1996) S. 35 (42 f.).

<sup>11</sup> Abgedruckt als überarbeiteter und mit Anmerkungen versehener Text in ZStW 123 (2011), S. 691 (693).

**C.**

Zum Schluss sei mir ein persönliches Wort erlaubt: Die Vorstellung des Lebens und der Arbeit Rainer Zaczyks ist notwendig fragmentarisch und subjektiv gefärbt. Ich habe aber viele Jahre mit Herrn Zaczyk als akademischem Lehrer zusammengearbeitet. Seine wissenschaftliche Denkweise hat mich geprägt und überzeugt. Dem letzten Zitat von Zaczyk schließe ich mich an:

„Das Recht ist integral verbunden mit dem bewussten Leben des Menschen und von diesem Grund aus entfaltet es sich (...). Darin liegt dann auch das Wissen um die immerwährende Aufgabe, im Recht das Maß des gegenseitigen Handelns zu erkennen, kann doch nur so der Frieden zwischen Menschen, das höchste Ideal allen Rechts und infolge davon aller Politik, Wirklichkeit sein.“<sup>12</sup>

Und man kann ergänzen: Die Suche nach dem Grund des Rechts und die Vermittlung der Notwendigkeit derselben ist integraler Bestandteil des Lebens Zaczyks. Er lehrt, was er lebt und lebt, was er lehrt. Durch die Vermittlung der von ihm gelebten freiheitlichen Prinzipien ist das von ihm beschriebene Ziel, der Friede zwischen Menschen, das höchste Ideal allen Rechts, (vernünftig) begriffene Realität.

---

<sup>12</sup> Selbstsein und Recht (2014), S. 95.